



# WBVG-Verträge und verbraucherschutzrechtliche Aspekte

*Markus Sutorius, Referent Recht beim BIVA-Pflegeschutzbund e.V.*

Vortrag vom 23.09.2021 im Rahmen der Fachveranstaltung des Deutschen Vereins

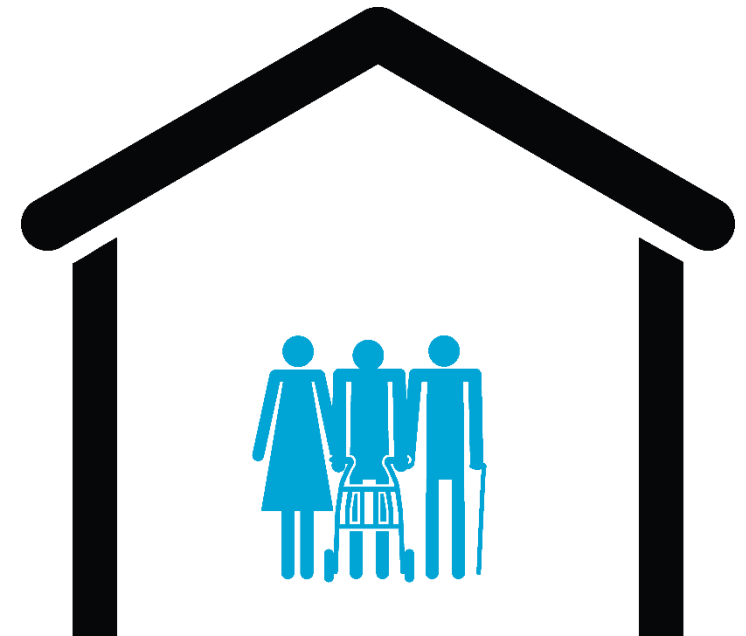
# Der BIVA-Pflegeschutzbund vertritt seit 1974 bundesweit die Interessen

von **Menschen, die von Pflege betroffen sind, in**

- Pflegeheimen
- Betreutem Wohnen / Service-Wohnen
- Wohngemeinschaften
- den eigenen vier Wänden

sowie die Interessen ihrer **Angehörigen**

**Weitere Informationen auf unserer Homepage: [biva.de](http://biva.de)**



# Anwendbarkeit des WBVG



Gesetzliche Grundlage SGB IX, XI, XII

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Heimgesetze der Länder



## § 1 WBVG:

- Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher
- Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet,
- die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen.

Es gibt zahlreiche Formen der Betreuung und  
Versorgung in der Eingliederungshilfe

Betreute Wohnformen

Wohngemeinschaften

und vollstationäre Einrichtungen

➔ Nur bei letzteren gilt das WBVG



## § 71 Abs. 4 Ziff. 3 SGB XI

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe stehen im Vordergrund
- Das WBVG ist anwendbar
- Umfang der Gesamtversorgung entspricht der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung  
(es gilt § 43 a SGB XI)

## §§ 3 – 6 WBVG

- Vorvertragliche Informationen
- Schriftform, ansonsten außerordentliches Kündigungsrecht
- Befristung nur zum Wohle des Bewohners
- Keine neuer Vertrag nach Einführung BTHG erforderlich

## § 15 Absatz 3 WBVG

*„In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Teils 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden“*

- Teil 2 Kapitel 8 §§ 123 ff. SGB XI, regelt die vertragliche Beziehung zwischen Einrichtungsträger und Träger der Eingliederungshilfe
- § 125 SGB XI regelt den Inhalt dieses Vertrages, z. B.
- Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe
- „Alte“ Heim-Verträge müssen nicht neu abgeschlossen werden.
- Es gelten die Regelungen des Vertrages nach § 123 SGB IX



## § 9 WBG

Formale Überprüfung der Erhöhung auf den notwendigen Inhalt des Erhöhungsschreibens:

- Die Erhöhung muss in Schriftform geltend gemacht werden;
- Sie muss vier Wochen, bevor die Erhöhung gelten soll, zugegangen sein;
- Sie muss den Zeitpunkt der Erhöhung benennen;
- Die alten und die neuen Kosten müssen gegenübergestellt werden;
- Der Umlageschlüssel, mit dem die Gesamtkosten auf die einzelnen Bewohner\*innen verteilt werden, muss angegeben werden;
- Die Erhöhung muss hinreichend begründet werden.

Aber § 7 Abs. 2: Die Angemessenheit der Erhöhung kann nach Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 SGB XII nicht mehr auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

## Es gilt § 10 WBG

§ 10 Abs. 1: Minderung auch sechs Monate rückwirkend (nicht bei Wohnraummängeln).

Aber § 10 Absatz 5:

*„Bei Verbrauchern, denen Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Bei Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Eingliederungshilfe zu.“*



Wir reden also über ein sehr schwaches Recht

## §§ 11, 12 WBVG

- Kündigungsfrist für Bewohner: 1 Monat
- Kündigungsfrist für Einrichtung: 2 Monate
- Ausnahme: Fristlose Kündigung bei schwerwiegendem Vertragsverstoß
- Einrichtung muss Gründe haben und mitteilen

## Ansprechmöglichkeiten bei Problemen

- Beim Einrichtungsträger
- Beim Beirat
- Beim Kostenträger
- Bei der Heimaufsicht (nicht für vertragliche Belange)
- Universalschlichtungsstelle des Bundes  
<https://www.verbraucher-schlichter.de/>
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung EUTB

- Ca. 500 trägerunabhängige Beratungsstellen
- Unterstützung zu Fragen der Rehabilitation und der Teilhabe
- Sind teilweise auf bestimmte Bereiche spezialisiert
- Keine Rechtsberatung im Widerspruchs- und Klageverfahren
- Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
- Durch Peer Counseling (Beratung von Betroffenen für Betroffene)
- Ergänzung zu den anderen Beratungsangeboten
- Einfache Suche der Beratungsstellen über <https://www.teilhabeberatung.de/>

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben,  
wenden Sie sich gerne direkt an Ihre/n Referent/-in  
oder an den

**BIVA-Pflegeschutzbund**

Siebenmorgenweg 6–8

53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0

[info@biva.de](mailto:info@biva.de)